



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

3003 BERN, den
BERNE, le

20. August 1976

D3 SGT 12
23. 8. 76
dodis.ch/51817

Notiz an Herrn Dr. Walter Meier,
Abteilung für internationales
Steuerrecht und Doppelbesteue-
rungssachen, EStV

Schä/fm - Sing. 821.AVA

Bilaterales Investitionsschutzabkommen mit Singapore -
Steuerliche Behandlung von Investitionen

1. Wir beziehen uns auf Ihre telefonische Besprechung mit dem Unterzeichneten über die eingangs erwähnte Angelegenheit. In diesem Zusammenhang lassen wir Ihnen in der Beilage die nachstehenden Unterlagen zugehen:
 - Modelltext Investitionsschutzabkommen, der uns als Basis für die Verhandlungen mit allen interessierten Ländern dient;
 - Singapore Draft July 1976;
 - Singapore's explanatory notes.
2. Wir gingen bisher, ohne dass dies im Abkommen ausdrücklich erwähnt worden wäre, immer davon aus, dass auch für steuerliche Belange die Vertragsbestimmungen ausnahmslos anwendbar sind. Namentlich trifft dies zu für die Artikel 2 (Be-

- 2 -

handlung) und Artikel 4 (Verstaatlichung).

3. Wie aus Artikel 2 des Modelltexts hervorgeht, streben wir für schweizerische Investitionen im andern Vertragsstaat die gleiche Behandlung an, wie sie dort Investitionen eigener Staatsangehöriger oder Gesellschaften gewährt wird (Inländerbehandlung).
4. Andererseits sollen aber schweizerische Investoren unseres Erachtens nicht unter dem Titel "Meistbegünstigung" Vorteile beanspruchen können, die der andere Vertragsstaat einem Drittland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einräumt. Im konkreten Fall Singapore zielen wir für schweizerische Investoren auf eine Behandlung ab, die sich aus der Inländerbehandlung, ergänzt durch das DBA Schweiz-Singapore ergibt.
5. Singapore beantragt nun, steuerliche Belange grundsätzlich von sämtlichen Bestimmungen des Investitionsschutzabkommens auszunehmen und sie lediglich dem DBA zu unterstellen.
6. Eine solche Regelung würde es aber Singapore unseres Erachtens gestatten, schweizerische Investitionen auf dem Umweg über die Besteuerung zu enteignen. Dies wollen wir vermeiden.
7. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich zu diesem Fragenkomplex aus der Sicht der schweizerischen Steuergesetzgebung und des DBA Schweiz-Singapore äussern könnten. Uns interessieren insbesondere Ihre Bemerkungen zu den nachstehenden Fragen:

- 3 -

- 7.1 Unterscheiden die auf dem Gebiet der Steuern geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften in irgendwelchen Belangen zwischen inländischen und ausländischen Staatsangehörigen und Gesellschaften?
- 7.2 Besteht allenfalls schweizerischerseits ein Interesse, entsprechend dem Antrag Singapore's Steuerfragen grundsätzlich von der Anwendung des Investitionsschutzabkommens auszuschliessen?
- 7.3 Falls die vorstehende Frage bejaht wird, welches wären die dieser Haltung zugrunde liegenden Motive?
- 7.4 Ergeben sich aus den Bestimmungen des DBA mit Singapore zwingende Rückschlüsse auf die Formulierung des Investitionsschutzabkommens?
- 7.5 Ergibt sich aus der Anwendung des DBA zwingend, dass die unter Ziffer 6 geäusserten Befürchtungen gegenstandslos sind?
8. Wir räumen ein, dass verschiedene der von uns hier angestellten Betrachtungen eher theoretischer Natur sind, und sich heute für schweizerische Investoren in Singapore diese Probleme gar nicht stellen. Die Sorgfaltspflicht gebietet es jedoch, den stets hypothetischen Fall der Verstaatlichung in aller Konsequenz durchzudenken.

Für eine baldige Meinungsäusserung zu den von uns aufgeworfenen Fragen danken wir Ihnen im voraus verbindlich. Der Unterzeichnete ist auch gerne zu einer Aussprache über die uns hier beschäftigenden Probleme bereit.

Handelsabteilung

K. Schäfer

Beilagen erwähnt